Der Völkerbund sollte auf einem Vertrag gegründet sein. Dieser foedus pacificum wäre die Quelle allen Völkerrechts als eines Rechts auf Frieden. Allerdings würde der Vertrag die Föderation nicht mit «irgend einer Macht des Staats» ausstatten. Die Gliedstaaten müssten sich nicht «öffentlichen Gesetzen, und einem Zwange unter denselben, unterwerfen». Ihre Souveränität bliebe uneingeschränkt. Ein Völkerbund – als Bund von Staaten – war kein Völkerstaat. Und auch wenn die Idee einer «Weltrepublik» wünschenswert war, die kulturelle Verschiedenheit der Menschheit würde aus dieser bald eine Welt-Despotie machen. Deshalb zog Kant der «positiven Idee» der Weltrepublik den Staatenbund als «negatives Surrogat» vor.

3. Die amerikanische Tradition: der «Mischbegriff» des Föderalismus

Die klassische Föderalismustradition dominierte das 18. Jahrhundert. Nur vor diesem ideengeschichtlichen Hintergrund können wir die semantische Revolution verstehen, die am Ende jenes Jahrhunderts in Amerika begann. Die erste amerikanische Verfassung selbst folgte noch dem internationalen Begriff der föderalen Idee. Die «Artikel der Konföderation und Ewigen Union» gründen 1777 die «Vereinigten Staaten von

I. Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber 21 nicht für die Praxis, in: I. Kant, Werke in zwölf Bänden - Band 11 (Suhrkamp, 1977), 169-70: «So wie allseitige Gewalttätigkeit und daraus entspringende Not endlich ein Volk zur Entschließung bringen mußte, sich dem Zwange, den ihm die Vernunft selbst als Mittel vorschreibt, nämlich dem öffentlicher Gesetze zu unterwerfen, und in eine staatsbürgerliche Verfassung zu treten: so muß auch die Not aus den beständigen Kriegen, in welchen wiederum Staaten einander zu schmälern oder zu unterjochen suchen, sie zuletzt dahin bringen, selbst wider Willen, entweder in eine weltbürgerliche Verfassung zu treten; oder, ist ein solcher Zustand eines allgemeinen Friedens (wie es mit übergroßen Staaten wohl auch mehrmalen gegangen ist) auf einer andern Seite der Freiheit noch gefährlicher, indem er den schrecklichsten Despotismus herbei führt, so muß sie diese Not doch zu einem Zustande zwingen, der zwar kein weltbürgerliches gemeines Wesen unter einem Oberhaupt, aber doch ein rechtlicher Zustand der Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht ist.»